

des näheren enthalten, des so han wir soliche des obgenanten cardinals und legaten ordenunge, satzung und offrychtunge der egenanten czwo dochterparkyrchen gutlichen gewilget und offgenummen. Sie versprechen, des cardinals ordenunge und satzung, so ferre uns dy° antreffet, einzubalten, im
10 besonderen den neuen Priestern, die Dekan und Kapitel in den beiden Filialkirchen einsetzen, samt ibren Glöcknern, Kirchhöfen, Wittüern und Wohnungen geistliche Freiheit und Jurisdiktion zu gewähren. Ferner versprechen sie, die vorgesebenen Stiftungen zu schützen.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2396

Räte, Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Befehl an den Dekan von St. Bartholomäus, die ihm von Nikolaus V. aufgetragene Bestätigung der kaiserlichen Privilegien vorzunehmen, daß die Bürger vor kein auswärtiges weltliches Gericht gezogen werden dürfen, oder diese Privilegien selber zu bestätigen, falls sich der Dekan weigert.¹⁾

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^r.

Die Kaiser und Könige des heiligen römischen Reiches haben den Räten, Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern der Stadt Frankfurt eine Reihe von Privilegien gewährt, daß die Bürger vor keine weltlichen, auch heimlichen Gerichte außerhalb der Stadt gezogen werden können, es sei denn, daß durch Schultheiß und Schöffen im kaiserlichen Gericht ebendort Klagenden Gerechtigkeit verweigert werde. Papst Nikolaus habe am 3. April
5 1451 den Propst von St. Peter vor Mainz und den Dekan von St. Bartholomäus zu Frankfurt beauftragt, diese Privilegien nach Einsichtnahme zu bestätigen, wenn dadurch den kirchlichen Freiheiten und den Rechten kirchlicher Personen kein Eintrag geschehe.²⁾ Als nun dem besagten Dekan das päpstliche Schreiben samt den genannten Privilegien mit der Bitte um deren Bestätigung, und zwar unter Einschluß dieser Klausel, vorgelegt worden sei, habe dieser sich geweigert. Da sie jedoch keineswegs etwas zum Schaden der kirchlichen Freiheit und der Rechte kirchlicher Personen im Sinne haben, vielmehr die Klausel in der Bestätigung ausdrücklich
10 erwähnt zu sehn wünschen, und damit die Befehle des Papstes wie die Privilegien der Kaiser und Könige nicht zum Gespött werden, ihre eigenen Unkosten und Mühen im übrigen nicht umsonst waren, bitten sie NvK, er möge legacionis officio dem Dekan befehlen, nach Einsichtnahme in die Privilegien diese mit der angeführten Klausel zu bestätigen und alles weitere in diesem Zusammenhang Notwendige zu veranlassen, oder er möge sie le-
15 gacionis officio selber nach Einsichtnahme bestätigen und dem päpstlichen Schreiben gemäß Konservatoren bestellen.³⁾

¹⁾ Die flüchtigen und syntaktisch vielfach fehlerhaften, überall stark korrigierten Entwürfe zu dieser und den folgenden Suppliken sind im Frankfurter Kopialbuch in einem Zuge niedergeschrieben worden. Die frühestdatierten Urkunden, die NvK daraufhin ausstellte, nämlich Nr. 2406 und 2407, stammen vom 19. März. Mithin sind die Entwürfe insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt, und zwar, wie es scheint, in aller Eile, konzipiert worden.

²⁾ Jung, Inventare III 34 Nr. 344; die päpstliche Bestätigung selbst ebendort 33 Nr. 343. Dazu: ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 403 f. 215^{rv}; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 124 in Nr. 1230.

³⁾ Eine entsprechende Urkunde des NvK ist nicht bekannt.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2397

Räte, Bürgermeister, Schöffen, Bürger und ganze <Gemeinde> der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Gewährung des Jubiläumsablasses.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^r.

Er möge den Bittstellern innerhalb der Stadt und anderen in der Umgebung Weilenden gewähren: indulgentias anni iubilei <et> plenariam remissionem omnium peccaminum in forma consueta, incipien(do) dominica proxima post octavas Resurrectionis dominice usque ad festum Corporis Christi inclusive.¹⁾ Et quod unusquisque devocionem habens possit secundum suam conscienciam oblaciones ad truncos
5 ponere, que operibus pietatis in erectione duarum parrochialium ecclesiarum facienda ac eciam in